



BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

32-014-2020

Feststellung des Ergebnisses der Bürgermeister - Stichwahl am 27.09.2020

Erstellungsdatum	10.09.2020
Federführendes Amt	Ordnungsamt
Auskunft erteilt	Schorn, Sebastian
Sachbearbeitung	Herr Sebastian Schorn

Beratungsfolge		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
29.09.2020	Wahlausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag

- Der Wahlausschuss stellt das in Anlage 1 dargestellte Ergebnis als Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Wülfrath 2020 fest.
- Der Wahlausschuss stellt den gewählten Bewerber fest.

Begründung

Gemäß §§ 34, 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 61 Absatz 3, 75d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) stellt der Wahlausschuss das endgültige Wahlergebnis der Wahl des Bürgermeisters fest. Nach § 75d KWahlO stellt der Wahlausschuss die Person des gewählten Bewerbers fest, falls ein Bewerber im ersten Wahlgang die nach § 46c Absatz 1 KWahlG erforderliche absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Bewerber die absolute Mehrheit, wird die Notwendigkeit einer Stichwahl festgestellt.

Der Wahlausschuss stellt im Einzelnen fest:

- die Zahl der Wahlberechtigten,
- die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
- die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
- die Zahl der auf die jeweiligen Bewerber/Bewerberinnen entfallenen Stimmen und
- 5a den danach gewählten Bewerber/die danach gewählte Bewerberin **oder**

Finanzielle Auswirkung im Ergebnishaushalt				Mittel stehen zur Verfügung		Produkt-Nr.	Aufwand (EUR)	Haushaltsjahr Ergebnishaushalt	Folgeaufwand Ergebnishaushalt
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/>	noch nicht zu übersehen	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	0206			
Finanzielle Auswirkung im Finanzhaushalt				Mittel stehen zur Verfügung		Produkt-Nr.	Auszahlung (EUR)	Haushaltsjahr Finanzhaushalt	Folgeauszahlung Finanzhaushalt
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/>	noch nicht zu übersehen	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	0206			
Auswirkungen auf Zielkatalog „Demographie“						Sichtvermerk Personalamt		Sichtvermerk Kämmerer	
Ja, siehe Erläuterungen in der Begründung									

Sichtvermerk
Dezernent/in:

Sichtvermerk
Bürgermeisterin:

weitere Sichtvermerke:



5b das Erfordernis einer Stichwahl unter den gemäß § 46c Absatz 2 Satz 1, 4 KWahlG zu beteiligenden Bewerbern.

Gem. § 61 II KWahlO ist der Wahlausschuss berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen. Im Übrigen ist er an deren Entscheidungen gebunden (§ 34 II KWahlG).

Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift nach vorgegebenem Muster anzufertigen.

Die Ergebnisse werden bei der Sitzung des Wahlausschusses als Tischvorlage (Anlage 1) vorliegen.

Anlage wird bei der Sitzung vorgelegt